



Gemeinsame Geschäftsordnung für den Beirat und Vorstand der BSF

Durch den Beirat beschlossen am 05.11.2024

Der Beirat und Vorstand der Bürgerhilfe Sozialpsychiatrie Frankfurt am Main e.V. (im weiteren „BSF“) geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. Die Zusammenarbeit soll satzungsgemäß klar, sicher und transparent gestaltet werden. Absprachen sind für den Beirat und Vorstand verbindlich, sollen aber den Spielraum für Erfahrungen und Einzelregelungen nicht einengen und können angepasst werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Grundsätze des Vereinsrechts sind in den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) niedergelegt. Der Verein hat am 29.05.2024 eine neue Satzung beschlossen. Nach § 11 (3) kann für die Tätigkeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen werden. Nach § 12 (4) gibt sich der Beirat eine Verfahrensgeschäftsordnung.
- 1.2 Die Geschäftsordnung gilt für den Beirat und Vorstand der BSF, regelt die Tätigkeit in den jeweiligen Organen und die Zusammenarbeit miteinander. Es handelt sich um eine Binnenabsprache, die nicht in das Vereinsrecht und die Satzung eingreift.

2. Der Beirat

- 2.1 Dem Beirat gehören 3 bis 7 von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Personen an. Der Beirat setzt sich umgehend, spätestens drei Wochen nach der Wahl zusammen.
- 2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Vorstand ergeben sich aus § 12 (1) der Satzung:
 - Beratung des Vorstandes
 - Berufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder und Abschluss derer Dienstverträge
 - Zustimmung zu den in der Satzung benannten Rechtsgeschäften des Vorstandes
 - Zustimmung des Beirats zum jeweils vorzulegenden Wirtschaftsplan für das kommende Jahr

- Sichtung und Beratung zum Jahresbericht des Vorstandes sowie zum durch den Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss vor Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- 2.3 Der Beirat wählt gemäß § 12 (5) der Satzung ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden. Der Beirat benennt eine Stellvertretung, die bei Abwesenheit des Vorsitzenden eintritt. Der Vorstand vertritt den Beirat zwischen den Sitzungen, er ist an seine Beschlüsse gebunden. In wichtigen oder dringlichen Fällen stimmt sich der oder die Vorsitzende kurzfristig mit den Beiratsmitgliedern ab oder legt die Angelegenheit in der folgenden Beiratssitzung vor.
 - 2.4 Der Beirat trifft sich regulär zu Beginn eines jeden Quartals, also viermal im Jahr. Termine werden nach Möglichkeit für ein Jahr im Voraus festgelegt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Tagesordnung und vorzulegende Unterlagen werden zwischen dem Vorsitzenden des Beirats und dem Vorstand abgesprochen.
 - 2.5 Sitzungen des Beirats leitet der oder die Vorsitzende oder ein anderer, in der Sitzung benannter Teilnehmer. Beschlüsse zur Berufung und Entlassung des Vorstandes werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Beirats gefasst, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
 - 2.6 Das Protokoll der Sitzungen führt der Vorstand. Aufgenommen werden Gegenstand und Ergebnis der Beratungen. Auf Verlangen eines Teilnehmers können Einzelvoten aufgenommen werden. Das Protokoll wird mit dem Vorsitzenden abgestimmt und dem Beirat umgehend zugeleitet.

3. Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstand besteht laut Satzung aus bis zu zwei hauptamtlich tätigen, angemessen bezahlten Personen, die den Verein ggf. gleichberechtigt vertreten. Im Hinblick auf Größe und Finanzkraft des BSF sowie im Interesse einer eindeutigen Führungsverantwortung wird eine alleinvertretungsberechtigte Person zum Vorstand bestellt, bis eine andere Regelung getroffen wird.
- 3.2 Eine Stellvertretung für den Vorstand ist satzungsgemäß nicht vorgesehen. Für den Fall der Abwesenheit oder des Ausfalls des Vorstandes trifft dieser Vorkehrungen: Angelegenheiten der Einrichtungen des BSF vertreten Leitungskräfte, auch Unterschriftsbefugnisse im Zahlungsverkehr sind vertretungsweise geregelt. Die Zuständigkeiten für diese und sonstige Angelegenheiten des Vereins werden schriftlich festgelegt und dem Beirat mit aktuellem Stand zur Kenntnis gegeben.
- 3.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands ergeben sich aus § 26 BGB und der Satzung: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Als gesetzlicher Vertreter sind die Befugnisse nach außen nicht beschränkt.
 - Die Vertretungsmacht ist durch die Satzung nach innen beschränkt. Der Vorstand muss die Zustimmung des Beirats zu diesen Rechtsgeschäften einholen:
 - Gründung und Beteiligung und Veräußerung von Gesellschaften,

- Abschluss langfristiger Mietverträge,
- Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

3.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 11 (3) der Satzung „unter Beachtung der für seine Tätigkeit etwaig erlassenen Geschäftsordnung“. Hier wird festgelegt:

- Außer den Regelungen in der Satzung ist die **Zustimmung** des Beirates insbesondere für folgende Geschäfte des Vorstandes erforderlich:
 - alle außergewöhnlichen und Geschäfte von größerer Bedeutung,
 - Bestellung besonderer Vertreter (Prokura) und Bevollmächtigter,
 - Stellung von Bürgschaften und Sicherheiten,
 - Aufnahme neuen oder Aufgabe von Projekten und Einrichtungen,
 - Baumaßnahmen und Verträge aller Art mit Ausgaben von mehr als 20.000 € im Jahr.
- Der Vorstand gibt dem Beirat zeitgerecht **Kenntnis** von folgenden Geschäften:
 - Einstellung und Entlassung von Führungskräften,
 - Leistungsverträge, die mehr als 10% vom bisherigen Geschäftsvolumen abweichen,
 - Veränderung der Beziehung zu politischen Instanzen und Leistungsträgern.
- Soweit die vorgenannten Handlungen oder Rechtsgeschäfte bereits in einem vom Beirat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, gilt die Zustimmung als im Voraus erteilt.

3.5 Der Vorstand dokumentiert seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen und pflichtgemäßen Aufzeichnungen. Er legt dem Beirat zu jeder Sitzung eine kurze Übersicht zum Geschäftsverlauf vor. Zu Beginn des Folgejahres, spätestens nach Abschluss des ersten Quartals wird ein vollständiger Geschäftsbericht abgegeben. Die Geschäftsberichte sollen diese Themen ansprechen.

- Verein – Satzungsangelegenheiten, Finanzamt, Mitgliedschaften
- Betreuung – Leistungsrecht, Einrichtungen, Belegung / Auslastung, Qualität
- Personal – Stellenplan und Stellenbesetzung, Tarif und Vergütung, Betriebsrat
- Finanzen – Liquidität, Kosten und Ergebnisse, Wirtschaftsplan, Investitionen
- Verwaltung – Kommunikation / Dokumentation, Liegenschaften, Versicherung
- Management – Strukturen und Verfahren, Stimmung / Zufriedenheit

3.6 Der jährliche Geschäftsbericht wird vor der Veröffentlichung mit dem Beirat abgestimmt. Die Abschlussbilanz und Steuererklärung (Steuerberater) gehören dazu. Der Beirat entscheidet über eine interne Rechnungs- oder externe Wirtschaftsprüfung.

4. Zusammenarbeit

- 4.1 Die GO wird aufgestellt, um den satzungsgemäßen Vorgaben zu entsprechen. Die Regeln sollen die Neugestaltung der BSF unterstützen, die Zusammenarbeit von Vorstand und Beirat in gemeinsamer Verantwortung für den Verein und seine Einrichtungen erleichtern. Im formal gesetzten Rahmen sind offen kritische, vertrauensvolle Diskussionen erwünscht.
- 4.2 Die BSF steht in der Tradition ihrer Gründer und der Ziele einer Sozial- und Gemeindepsychiatrie. In Ausführung des Vereinszwecks verständigen sich Vorstand und Beirat auf Schwerpunkte:
- Menschen mit psychischen Erkrankungen, Behinderungen und Handicaps stehen im Mittelpunkt der Tätigkeiten der BSF. Psychosoziale Hilfeleistungen werden professionell, kompetent und zuverlässig erbracht: Individuelle Bedürfnisse haben Vorrang, das soziale Umfeld wird einbezogen, Menschen begegnen sich respektvoll und freundlich, formale Bedingungen sind zu beachten.
 - Psychosoziale Dienste werden in öffentlich finanzierten Einrichtungen erbracht. Im Zuständigkeitsgebiet sollen die Kapazitäten und Leistungen ausreichen, um alle Bürger mit Hilfebedarf angemessen zu versorgen. Niemand wird wegen seiner Lebenslage, Art oder Schwere einer Beeinträchtigung zurückgewiesen. Die BSF setzt sich auch sozialpolitisch für seine Aufgaben ein.
 - Betreuungs- und Versorgungsaufgaben werden durch erfolgreiche Zweckbetriebe des BSF versehen. Öffentliche Mittel werden verantwortungsvoll und sparsam verwendet, wirtschaftlich gesunde Einrichtungen geführt, wirksame Dienste geleistet. Ambitioniertes Personal, engagiert zufriedene Mitarbeiter, vorbildliches Verhalten und überzeugende Leitung sind entscheidende Ressourcen.
- 4.3 Die GO kann geändert werden, wenn dies zweckmäßig ist. Der Text soll zu Beginn einer jeden Amtsperiode von Vorstand und Beirat überprüft und ggf. angepasst werden.

Gezeichnet:

Der Beirat

Der Vorstand